

An die
Bundessparte Information und Consulting
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

**Fachverband
Entsorgungs- & Ressourcenmanagement**
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-5530
F +43 (0)5 90 900-5535
E abfallwirtschaft@wko.at
W www.dieabfallwirtschaft.at

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Mag. Wie/Mag. Zin

Durchwahl

Datum
30.04.2019

AWG Rechtsbereinigungsnovelle 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Moser,

der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement gibt zu der geplanten AWG Rechtsbereinigungsnovelle 2019 die folgende Stellungnahme ab:

Allgemein:

Wir begrüßen das Vorhaben einer Rechtsbereinigung im Bereich des AWG 2002 ausdrücklich und freuen uns sehr, dass die Politik die Notwendigkeit erkannt hat, im Bereich der Abfallwirtschaft vorrangig aktiv zu werden.

Umso bedauerlicher ist die gewählte intransparente Vorgehensweise bei der Erarbeitung dieser Novelle ohne Einbindung der hauptbetroffenen gesetzlichen Interessenvertretungen und die nun verkürzte Begutachtungsfrist über die Osterfeiertage, die zu großem Unmut bzw. Unverständnis bei den Unternehmen und unseren Funktionären geführt hat.

Einige Punkte der Novelle sind sicherlich positiv zu bewerten (z.B. die Verlagerung der Zuständigkeit bei Feststellungsverfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde hin zum Landeshauptmann oder die Reaktivierung der Übergangsregelung des §79 Abs. 23 AWG).

Dennoch müssen wir feststellen, dass sehr viele von uns im Vorfeld der Novelle eingebrachten Verbesserungsvorschläge die Abfallwirtschaft betreffend nicht oder unzureichend berücksichtigt wurden. Abseits ein paar nachstehend noch näher ausgeführter Bereichen wie zB die Abfallartenpools für Berufsrecht und Anlagengenehmigung finden wir in der Novelle wenig für die „klassische“ Abfallwirtschaft wirksame Verbesserungen.

Da diese aus unserer Sicht für die im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen essentiell sind, erlauben wir uns diese daher nochmals in den Begutachtungsprozess einzubringen.

Zum Beispiel ist der Bereich des Anlagenrechts für die Abfallwirtschaft unverändert geblieben und wurden lediglich ein paar wenige Anlagen aus dem Anwendungsbereich genommen ohne substantielle Verbesserungen für die im AWG 2002 verbleibenden Anlagen. Damit wird aus unserer Sicht nur eine weitere Verunsicherung und Ungleichbehandlung geschaffen.

Der gesamte Bereich des Dokumentations- und Meldewesens im Rahmen des elektronischen Datenmanagements, welches für unsere Unternehmen - in vielen Fällen ohne erkennbaren Mehrwert für die Umwelt - eine massive administrative Belastung darstellt, ist entgegen der Ankündigungen im Regierungsprogramm vollkommen unangetastet geblieben.

Die neue Definition des Abfallersterzeugers wird der Intention hier eine klare Abgrenzung zwischen der klassischen Abfallwirtschaft und anderen Branchen, bei deren Tätigkeit Abfälle anfallen, zu treffen nicht gerecht und wird daher in vorliegender Form von uns mit Nachdruck abgelehnt.

Zum Einem lässt diese in der Praxis häufig anzutreffende Abgrenzungsfragen im Bereich der Entrümpfung offen und zum Anderem führt diese zu weiteren insbesondere in der Bauwirtschaft nicht gewünschten Effekten. Ebenso vermissen wir wie im Vorfeld besprochen, die Anknüpfung der Freistellung vom Berufsrecht an die zwingende Übergabe der Abfälle an einen Befugten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu §2 Abs. 6 Ziffer 2 lit. a AWG:

Die neue Definition des Abfallersterzeugers wird von uns durchaus kritisch gesehen. Wenn derzeit zum Beispiel im Auftrag eines Bauunternehmens die Entsorgung von Abbruch- und Aushubmaterial enthalten ist, so wird dieses Unternehmen zum Abfallsammler, und zwar unabhängig davon, ob dieses Unternehmen die Entsorgung selbst durchführt, oder einen Subunternehmer damit beauftragt (siehe hierzu auch die Anmerkung auf der Seite 17 des „Leitfaden zum richtigen Umgang mit Baurestmassen auf Baustellen“ der Geschäftsstelle Bau“ Link: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/broschuere-baurestmassen.pdf>).

Um nach dem AWG als Abfallsammler fungieren zu können, benötigt der Abfallsammler eine §24a AWG - Erlaubnis. Wenn der Abfallsammler drei Mal gegen Umweltvorschriften verstößt, so droht ihm der Entzug der §24a Erlaubnis. Das bedeutet, dass ein Bauunternehmen, das die Entsorgung dieser Materialien neben der eigentlichen Tätigkeit (z.B. dem Abbruch) anbietet, peinlich genau darauf achten wird, alle rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, da diesem Unternehmen sonst mittelfristig gesehen der Entzug der §24a AWG - Erlaubnis droht. Dies wiederum bedingt, dass schon bei der Durchführung des Abbruchs bzw. des Aushubes das größtmögliche Augenmerk auf die entstehenden Abfälle gelegt wird. Ist das Bauunternehmen hingegen ein Abfallersterzeuger, so entfällt die Anforderung der §24a AWG Erlaubnis und damit auch der Ansporn, diese nach Möglichkeit zu behalten.

Wir befürchten daher, dass die Qualität des Umganges mit dem Abbruch - und Aushubmaterial auf Baustellen sinken könnte.

Wir ersuchen daher darum, die vorgeschlagene Definition vor diesem Hintergrund nochmals zu überdenken.

Für den Fall, dass sich die neue Definition nicht verhindern lässt, haben wir das folgende Anliegen:

In der geplanten neuen Definition des Abfallersterzeugers wird dargelegt, dass der Auftragnehmer (z.B. ein Gärtnereibetrieb, der Gartenarbeiten durchführt) als Abfallersterzeuger gilt, wenn im Zuge seiner Tätigkeit für den Auftraggeber Abfälle anfallen. Nur dann, wenn vereinbart ist, dass die anfallenden Abfälle beim Auftraggeber verbleiben, gilt der Auftraggeber als Abfallersterzeuger.

Es ist uns sehr wichtig, dass der Entsorger, der die Abfälle von einem Auftragnehmer übernimmt, nicht mehr nachprüfen muss, wie die Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer genau aussieht. Wenn ein Handwerksbetrieb angibt, Abfallersterzeuger zu sein, so soll der Abfallsammler bzw. Abfallbehandler auf diese Information vertrauen dürfen. Wir ersuchen darum, dass dies klargestellt wird.

Unabhängig davon stellt sich für uns auch die Frage, ob ein Betrieb, der im Bereich „Ent-rümpelung“ tätig ist, als Abfallersterzeuger gilt. Man könnte zu der Ansicht gelangen, dass es sich hierbei um eine Dienstleistung (Wegschaffen von alten Gegenständen) handelt, die im Zuge dieser Tätigkeit als Abfall anfallen.

Wir ersuchen auch hier um Abklärung, ob die geplante neue Bestimmung so zu verstehen ist. Das Ergebnis der Abklärung sollte jedenfalls in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Jedenfalls muss generell sichergestellt werden, dass diese „neuen“ Abfallersterzeuger nur dann von einer Genehmigung nach AWG 2002 befreit sind, wenn diese die im Zuge ihrer Tätigkeit angefallenen Abfälle an einen befugten Sammler/Behandler übergeben. Andernfalls würde hier wiederum eine weitere Ungleichbehandlung (zulässige eigene Behandlung durch Abfallersterzeuger ohne Genehmigung) stattfinden.

Eine entsprechende Formulierung ist hier ausständig.

Zu §2 Abs. 7 Ziffer 1a:

Im Vorfeld der gegenständlichen Novelle haben wir den Wunsch kommuniziert, dass eine Klarstellung des BMNT erfolgen soll, in der dargelegt wird, unter welchen Umständen bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Sortierung als Abfallbehandlung gilt.

Wir haben zur Verdeutlichung des Problems das folgende Beispiel angeführt:

Baustellenabfälle (Schlüsselnummer 91206) werden nach dem Abkippen auf einer GewO - Fläche händisch in die Fraktionen Holz, Papier, Eisen, Kunststoffabfälle usw. sortiert. Geht man nach der elektronischen Aufzeichnung in der Abfallbilanz, so könnte man den Eindruck gewinnen, dass eine Behandlung erfolgt ist, da eine Abfallart hineinkommt, und verschiedene andere Abfallarten hinausgehen. Tatsächlich wurde jedoch nur eine Sortierung vorgenommen.

Wir vermuten, dass die neue Definition des Begriffes „Lager“ geschaffen wurde, um die von uns gewünschte Klarstellung zu schaffen. Demnach werden bestimmte Manipulations-schritte als dem „Abfalllager“ zugehörig betrachtet, wodurch diese Tätigkeiten, wenn Sie in einem Lager ausgeführt werden, jedenfalls unter die Lagertätigkeit fallen und daher das „Lager“ nicht als andere Abfallbehandlungsanlage anzusehen ist.

Aus unserer Sicht ist die Textierung der neuen Definition ein wenig unglücklich gewählt. Durch die Wortfolge „...sowie zur Aussortierung von Störstoffen...“ entsteht der Eindruck, dass eine Lagerungstätigkeit nur dann vorliegt, wenn eine Lagerung (im Sinne von R13 oder D15) durchgeführt wird und zusätzlich auch noch die beschriebenen Manipulationsschritte gesetzt werden.

Wir schlagen daher grundsätzlich die folgende Textierung vor:

„1a. „Lager“ ortsfeste Einrichtungen, die zur Durchführung der Behandlungsverfahren R13 oder D15 verwendet werden. Die folgenden Manipulationsschritte, die in einem Lager gesetzt werden, führen nicht dazu, dass das „Lager“ als eine andere Behandlungsanlage anzusehen ist: ...“

Die in der geplanten Definition beschriebenen Manipulationsschritte lauten wie folgt: Aussortierung von Störstoffen, Zusammenstellung von Chargen und Zerkleinerung oder Verdichtung von Abfällen ausschließlich zu Transport- oder Lagerzwecken.

Diese Manipulationsschritte sind aus unserer Sicht jedenfalls nicht vollständig, und beinhaltet einige - im Zusammenhang mit der Lagerung von Abfällen sehr wichtige - Tätigkeiten nicht. Als Beispiele hierfür können angeführt werden:

Umpumpen, absaugen, umfüllen, umverpacken, neu verpacken, umreifen, mischen gleichartiger Abfälle, etc. Das Zerkleinern von Abfällen ist eine Tätigkeit, welche außerdem nicht „...ausschließlich für Transport- und Lagerzwecke“, sondern auch als Auf- bzw. Vorbereitungsmaßnahme für weitere Abfallbehandlungs- bzw. -verwertungstätigkeiten durchgeführt wird.

Weiters ist die „Aussortierung von Störstoffen“ nicht exakt genug formuliert. Was wird als „Störstoff“ verstanden und welche konkreten Tätigkeiten mit welchen Hilfsmitteln fallen genau unter diese Aussortierung.

Schließlich wird auch nicht näher auf unseren ursprünglich angefragten Fall (Sortierung von Baustellenabfällen) eingegangen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die von uns vorgeschlagene Formulierung verwendet wird und die Tätigkeiten, die in einem „Lager“ durchgeführt werden vollständig und präzise beschrieben werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Noch eine Anmerkung zu den vorliegenden Erläuterungen:

Hier findet sich der Satz „Die Definition von Lager soll klarstellen, welche Manipulationsschritte in einem Lager gesetzt werden können, ohne dass dadurch bereits eine andere Abfallbehandlungsanlage vorliegt.“

Wir vermuten, dass die Bestimmung für den Anwender noch besser zu verstehen ist, wenn darauf hingewiesen wird, dass die „anderen Abfallbehandlungsanlagen“ nach dem AWG zu genehmigen sind.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass der Satz wie folgt lautet:

„Die Definition von Lager soll klarstellen, welche Manipulationsschritte in einem Lager gesetzt werden können, ohne dass dadurch bereits eine andere Abfallbehandlungsanlage vorliegt, die nach dem AWG 2002 zu genehmigen wäre.“

Ein weiterer für uns wichtiger Punkt betrifft die Einordnung des „Lagers“ bzw. der „Lagerung“:

Für uns stellt sich die Frage, ob das „Lager“ als Abfallbehandlungsanlage anzusehen ist bzw. ob es sich bei der Zwischenlagerung von Abfällen um ein Behandlungsverfahren handelt.

Gemäß der geplanten, neuen Definition des „Lagers“ (... „Lager“ ortsfeste Einrichtungen zur Durchführung der Behandlungsverfahren R13 und D15, ...) handelt es sich bei einem Lager um eine Behandlungsanlage und bei der Zwischenlagerung von Abfällen um eine Behandlung. Dies steht auch im Einklang mit der Definition gemäß §2 Abs. 5 Ziffer 1 AWG, wonach „Abfallbehandlung“ jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung ist.

Einen Widerspruch zu diesen Überlegungen stellen die derzeitigen und zukünftigen Formulierungen des §25 a Abs. 2 Ziffer 3 AWG dar.

Dort heißt es:

Derzeitige Fassung: „die Lagerung der Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben;“

Geplante zukünftige Fassung: „die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat ein Abfallsammler gefährlicher Abfälle über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben;“

Diese Formulierungen suggerieren, dass es auf der einen Seite das Abfalllager gibt, und auf der anderen Seite die „Behandlungsanlagen“. Die Tatsache, dass auch ein Abfalllager eine Behandlungsanlage ist, wird nicht zum Ausdruck gebracht.

Im Sinne einer eindeutigen Regelung ersuchen wir um die Überprüfung beider Gesetzespassagen. Für den Fall, dass das BMNT zu der Ansicht gelangt, dass ein Abfalllager eine Behandlungsanlage ist, sollte man diesen Umstand in §25a Abs. 2 Ziffer 3 besser zum Ausdruck bringen.

Wir ersuchen unabhängig davon jedenfalls um die Klarstellung des BMNT, ob ein Abfalllager als Abfallbehandlungsanlage zu qualifizieren ist.

Zu §4 Ziffer 2a, §24a Abs. 3 Ziffer 2 §25a Abs. 8, §39 Abs. 1 Ziffer 6 §47 Abs. 1 Ziffer 1 und §78 Abs. 24 AWG:

Wir begrüßen grundsätzlich, dass im AWG die rechtlichen Grundlagen zur Verwendung der Abfallartenpools geschaffen werden sollen. Insbesondere begrüßen wir auch die geplante Bestimmung des §78 Abs. 24 AWG, die besagt, dass Erlaubnisse bzw. Anlagenehmigungen nicht geändert werden müssen, wenn sich durch eine Verordnung die Zusammensetzung der Abfallartenpools ändert.

Wir haben jedoch noch die folgenden Anmerkungen zu §4 AWG bzw. zu dem neuen §4 Ziffer 2a AWG:

Zu §4 Ziffer 2 AWG:

In §4 Ziffer 2 AWG wird auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG abgestellt. Der ursprüngliche Anhang III der Richtlinie wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ersetzt. Wir schlagen daher vor, dass dies auch in §4 Ziffer 2 AWG zwecks Erhaltung der Rechtskonformität angemerkt wird.

Die entsprechende Wortfolge des §4 Ziffer 2 müsste wie folgt lauten:

„...sind; dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG, zuletzt geändert durch die die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, heranzuziehen; ...

Weiters befindet sich in der derzeitigen Textierung die folgende Wortfolge: „als gefährlich zu erfassen sind jene Abfallarten, welche im Verzeichnis im Sinne des Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle als gefährlich gekennzeichnet sind.

Unter „Erfassen von Abfällen“ wird in der Regel das Sammeln von Abfällen im Sinne von „Einsammeln“ verstanden. Man könnte hier zu dem Schluss gelangen, dass die gefährlichen Abfallarten des europäischen Abfallkataloges nur beim „Einsammeln“ als gefährliche Abfälle zu verstehen sind. Um etwaige Unklarheiten zu vermeiden, sprechen wir uns dafür aus, dass anstelle der Wortfolge „als gefährlich zu erfassen“ die Wortfolge „*als gefährlich einzustufen*“ verwendet wird.

Zu §4 Ziffer 2a AWG:

Auch bei §4 Ziffer 2a AWG wird auf den Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG verwiesen. Auch hier sollte, wenn die Textierung beibehalten werden sollte, auf die Tatsache verwiesen werden, dass der Anhang III durch die EU VO Nr. 1357/2014 abgeändert wurde.

Es gibt jedoch noch diverse andere Kritikpunkte bei der vorliegenden Textierung.

Für uns ist völlig unklar, was unter den „typisierten Merkmalen“ zu verstehen ist. Abfälle sind in der weit überwiegenden Mehrzahl Mischungen aus verschiedenen (einzelnen) Stoffen. Solche heterogen zusammengesetzten Stoffgemische lassen sich üblicherweise nur sehr schwer kategorisieren bzw. „typisieren“. Unter der Typisierung von Abfällen kann man einerseits die (bloße und einfache) Einteilung von Abfallarten in bestimmte Klassen und Gruppen verstehen, man kann damit aber auch eine zwingende Überprüfung bestimmter Qualitätsmerkmale auslösen, wodurch abfallbesitzerseitig Mehrkosten für chemische Analytik und/oder Vorbehandlungsmaßnahmen impliziert werden könnten. Es muss unbedingt abgeklärt werden, was unter den „typisierten Merkmalen“ zu verstehen ist. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass man zur Feststellung, ob ein Abfall zu einem Abfallartenpool gehört, noch zusätzliche Untersuchungen machen muss.

Des Weiteren bleibt im Unklaren, was mit dem Wortlaut „für bestimmte Anwendungsbereiche im Erlaubnis- und Anlagenrecht“ konkret gemeint ist. Sind etwa Unterschiede sowohl im Erlaubnis- wie auch im Anlagenrecht für jene Abfallsammler und/oder Abfallbehandler angedacht, die „typisierte Merkmale“ für bestimmte Abfallarten nachweisen können und sind dann jene Abfallsammler und/oder Abfallbehandler, die diese Nachweise nicht erbringen können, erlaubnis- und/oder anlagenrechtlich benachteiligt? Auch diese Begrifflichkeit muss unbedingt abgeklärt werden.

Weiters wird im geplanten §4 Ziffer 2a AWG festgelegt, dass bei den Abfallartenpools deren Eignung zur Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu berücksichtigen sind.

Unser Gedankengang dazu: Der Abfallartenpool XY, dem eine hohe Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen beigemessen wird, wird ins Leben gerufen. Besteht in diesem Fall überhaupt noch die Chance, z.B. eine anlagenrechtliche Genehmigung mit dem Abfallartenpool XY zu bekommen, oder wird keinesfalls eine Genehmigung erteilt, die den Abfallartenpool XY beinhaltet?

Unserer Ansicht nach darf durch die Schaffung der Abfallartenpools die Erlangung einer berufsrechtlichen Erlaubnis oder anlagenrechtlichen Genehmigung nicht noch zusätzlich erschwert werden.

Wir ersuchen daher darum, die vorliegende Formulierung mit der „Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen“ kritisch zu hinterfragen.

Bei der Schaffung des Systems der Abfallartenpools muss auch auf die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen Rücksicht genommen werden. Zusätzliche Komplikationen mit ausländischen Behörden beim Notifizierungsverfahren sollten vermieden werden.

Abschließend möchten wir hier als hauptbetroffene Branchenvertretung um zeitgerechte Einbindung bei der Ausarbeitung der geplanten Abfallartenpool-Verordnung ersuchen.

Zu den Erläuterungen der Abfallartenpools (Zu Z 6,29,36,42,43 und 55 auf der Seite 2 der Erläuterungen):

Im zweiten Absatz lautet der erste Satz wie folgt:

„Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass sich gelegentlich bei Kontrollen von Abfallbehandlern im Nachhinein herausstellt, dass ...“

Wir vermuten, dass hier nicht nur die Abfallbehandler, sondern auch die Anlagengenehmigungen überprüft wurden.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass der Satz wie folgt ergänzt wird:

„... zeigen, dass sich gelegentlich bei Kontrollen von Abfallbehandlern oder von Anlagengenehmigungen...“

Zu §6 Abs. 1 AWG:

Die Verschiebung der Zuständigkeit in §6 Abs. 1 und 3 AWG für die Erlassung der Feststellungsbescheide von der Bezirksverwaltungsbehörde hin zum Landeshauptmann wird von uns ausdrücklich begrüßt. Der Landeshauptmann verfügt über den entsprechenden Sachverständigenapparat, um die Feststellungsverfahren zügig durchführen zu können. Durch die Verschiebung der Zuständigkeit wird eine Teilforderung des Fachverbandes im Zusammenhang mit dem §6 AWG erfüllt.

Nach wie vor nicht erfüllt ist jedoch die von uns eingeforderte Verkürzung der Frist, die die Behörde erster Instanz Zeit hat, um den Feststellungsbescheid zu erlassen. Derzeit ergibt sich aus dem §73 AVG, dass die Behörde 6 Monate Zeit hat.

Dies ist unserer Ansicht nach eine viel zu lange Entscheidungsfrist. Selbst die Feststellung, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, hat innerhalb von sechs Wochen (§3 Abs. 7 UVP - G) zu erfolgen. Der Fachverband fordert daher, dass die Feststellungsverfahren innerhalb von sechs Wochen abzuschließen sind.

Die diesbezügliche Abänderung in §6 Abs. 1 könnte wie folgt lauten:

„§6 Abs. 1 AWG 2002: ...hat der Landeshauptmann dies entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Veranlassung der Bundespolizei nach Maßgabe des §82 oder der Zollorgane nach Maßgabe des §83 mit Bescheid innerhalb von sechs Wochen festzustellen. Ein...“

Zu §6 Abs. 6 AWG:

In §6 Abs. 6 AWG, in dem das dem eigentlichen Anlagengenehmigungsverfahren vorgeschaltete Feststellungsverfahren geregelt wird, vermissen wir die Verschiebung der Zuständigkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde hin zum Landeshauptmann. Wie bereits dargelegt, verfügt der Landeshauptmann über den entsprechenden Sachverständigenapparat um die Feststellungsverfahren schnell und effizient durchführen zu können. Wir fordern daher, dass auch in §6 Abs. 6 AWG eine Verschiebung der Zuständigkeit durchgeführt wird.

Weiters ist es ungemein wichtig, das Feststellungsverfahren nach §6 Abs.6 AWG 2002 zu beschleunigen.

Durch die Beschleunigung wird bewirkt, dass die Unternehmer schneller ihre geplante Tätigkeit aufnehmen können.

Wir fordern, dass die Verfahrensdauer von drei Monaten analog zum Feststellungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (§3 Abs. 7 UVP - G) nur sechs Wochen betragen soll.

Die entsprechende Bestimmung könnte wie folgt lauten:

„§6 Abs. 6 AWG 2002: Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltschutzes oder von Amtswegen innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob...“

Zu den Erläuterungen zu §15 Abs. 5c (Zu Z 15 auf der Seite 4 der Erläuterungen):

Der dritte Absatz in den Erläuterungen lautet wie folgt:

„Voraussetzung für den Vertrauensschutz ist die korrekte Bedienung der Abfragemöglichkeit im Register unter edm.gv.at.“

Da es aus unserer Sicht wahrscheinlich dem Betroffenen schwer fallen wird, nachzuweisen, dass er die Abfragemöglichkeit im Register korrekt bedient hat, schlagen wir vor, dass in den Erläuterungen noch der folgende Nachsatz aufgenommen wird:

„... edm.gv.at. Eine digitale Abspeicherung eines Ausdruckes der Berechtigung als Nachweis ist zu empfehlen.“

Zu §18 Abs. 7 AWG:

Grundsätzlich haben wir keine Probleme damit, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Begleitschein vollelektronisch über das EDM - System zu erfolgen hat.

Wir sprechen uns jedoch dafür aus, dass es jedenfalls eine entsprechende Übergangsregelung gibt, die es den kleinen und mittleren Betrieben erlaubt, sich auf die neue Situation einzustellen.

Zu §21 Abs. 3 in Verbindung mit §25a Abs. 2 Ziffer 3 AWG:

In der Praxis funktioniert derzeit die Leermeldung so, dass man zumindest für eine Schlüsselnummer im Lager einen Lagerstand mit „0“ erfasst. Dadurch kann eine XML - Datei erstellt, hochgeladen und gemeldet werden.

Wenn die Abfallsammler für nicht gefährliche Abfälle nun kein Lager für nicht gefährliche Abfälle mehr haben müssen (und damit einhergehend auch im EDM - System kein Abfalllager aufscheint), so kann das bisherige System nicht mehr angewendet werden.

Unser Lösungsvorschlag hier wäre es, ein Lager für nicht gefährliche Abfälle (= Bezeichnung „Lager für Leermeldung“) am Sitz - Standort (= Standort mit Adresse des Firmensitzes) anzulegen, damit die Leermeldung durchgeführt werden könnte.

Wir ersuchen darum, das mit dem BMNT diese Problematik besprochen und unser Lösungsansatz diskutiert wird.

Zu §24a Abs. 2 Ziffer 9 AWG:

Für uns ist der Inhalt der Ausnahmeregelung unklar.

Die geplante Ausnahme zielt darauf ab, dass nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial von einem Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft im Einklang mit den Vorgaben des BAWP zur zulässigen Verwertung gemäß §15 Abs. 4a ohne eine §24a AWG - Erlaubnis übernommen werden darf.

Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial wird üblicherweise von Landwirten auf den Feldern zur Bodenverbesserung aufgebracht. Hierfür gibt es jedoch schon jetzt die Ausnahme des §24a Abs. 2 Ziffer 6, die durch die neue Bestimmung nicht berührt wird.

Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, welche konkreten Fälle die neue Ausnahmeregelung abdecken soll. Wie sieht das Verhältnis zwischen der Ausnahme der Ziffer 6 und der neuen Ausnahme genau aus?

Hinzu kommt, dass sich auch die Frage stellt, was genau unter dem nicht verunreinigten Bodenaushubmaterial zu verstehen ist.

Ist darunter zu verstehen, dass künstliche Erden, die gemäß dem BAWP („Herstellung künstlicher Erden“) hergestellt wurden (und z.B. die Schlüsselnummer 31472 aufweisen), Substratmischungen z.B. von Dachsubstraten, oder Komposterden (Mischung aus Kompost und Bodenaushubmaterial) in diesem Fall ebenfalls vom Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft übernommen werden dürfen?

Hier handelt es sich unserer Ansicht nach ja nicht mehr um das „nicht verunreinigte Bodenaushubmaterial“.

Weiters stellt sich für uns die Frage, inwieweit z.B. ein Gärtner, Erdbauer, eine Baufirma oder ein Abfallsammler eine §24a AWG - Genehmigung für die oben angeführten Abfallmaterialien benötigt, wenn dieser zum Beispiel von einem Dritten (z.B. Kompostwerk) diese Materialien übernimmt und gleich direkt zu dem Verfügungsberechtigten der Liegenschaft liefert und es sich nicht um eine reine Transporttätigkeit handelt.

Zu §24a Abs. 5 AWG:

In §24a Abs. 5 AWG soll normiert werden, dass eine Erlaubnis gemäß §24a Abs. 1 AWG auch als Berufsberechtigung gemäß der GewO 1994 gilt.

Bei dieser Bestimmung ergeben sich für uns die folgenden Fragen:

Wenn eine §24a AWG - Erlaubnis erteilt wird, heißt das dann, dass man keine Gewerbe mehr nach der GewO anmelden muss?

Falls ja, zu welcher Fachorganisation werden die Personen, die eine §24a AWG - Erlaubnis erhalten und somit auch gleich ein Gewerbe angemeldet haben, zugeordnet?

Derzeit ist es so, dass Unternehmer aus den verschiedensten Fachbereichen eine §24a AWG - Erlaubnis benötigen bzw. haben (z.B. Baumeister, Unternehmer im Bauhilfsgewerbe, Unternehmen im KFZ - Bereich, die Unternehmer, die tatsächlich ausschließlich in der Abfallsammlung und Abfallbehandlung tätig sind, usw.). Welchem Fachbereich wird ein Unternehmer, der eine §24a AWG Genehmigung erhält kammerintern zugeordnet?

Wenn eine §24a AWG - Erlaubnis erteilt wird, so stellt sich auch die Frage, welcher Gewerbertitel nach den vorhandenen Gewerbertitel Listen abgedeckt wird.

Provokant formuliert: Wenn man eine §24a Erlaubnis für Abfallmaterial von Baustellen erhält, hat man dann auch eine Gewerbeberechtigung als Baumeister gelöst?

Aus den Erläuterungen ist lediglich zu entnehmen, dass eine Änderung der Gewerbeordnung notwendig wäre.

Solange diese Fragen nicht (zur Zufriedenheit aller) abgeklärt sind, sollte eine derartige Bestimmung nicht in das AWG aufgenommen werden. Ein „Vorpreschen“ im AWG bringt auch nichts, wenn die Fragen im Zusammenhang mit der Gewerbeordnung und (dahinterstehend) mit der kammerinternen Zuordnung nicht abgeklärt sind.

Zu §25a Abs. 2 Ziffer 3 AWG:

Der Fachverband weiß, dass Abfallsammler, die in die Branche einsteigen möchten, Schwierigkeiten haben, den Nachweis über den Zugang zu einem genehmigten Zwischenlager zu erbringen.

Der nun vorliegende Entwurfstext sieht vor, dass für die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen das Erfordernis des Zuganges zu einem genehmigten Zwischenlager entfällt. Die nun angedachte Erleichterung geht zwar in die richtige Richtung, wird jedoch von uns als überschießend empfunden.

Wir haben uns dafür eingesetzt, dass anstelle des Nachweises des Zuganges zu einem genehmigten Abfalllager der Erlaubniswerber alternativ auch den Nachweis erbringen kann, dass die von ihm gesammelten Abfälle von einer befugten Abfallbehandlungsanlage garantiert übernommen werden. Auf diesem Weg wird auch sichergestellt, dass der Erlaubniswerber in der Lage ist, die gesammelten Abfälle zeitnah zu einer genehmigten Behandlungsanlage zu bringen.

Wenn es keinen Nachweis über einen Entsorgungsvertrag als Alternative zu dem Zugang zu einem genehmigten Abfallsammellager gibt, so stellt sich die Frage, ob der Abfallsammler in der Lage ist, die von ihm gesammelten Abfälle zeitnah zu einem geeigneten Entsorgungsunternehmen zu bringen.

Wir sprechen uns daher nach wie vor dafür aus, dass die von uns vorgeschlagene Alternative ins AWG übernommen wird.

Natürlich müsste bei der von uns vorgeschlagenen Variante auch der zeitliche Aspekt berücksichtigt werden, da davon auszugehen ist, dass die Abnahmeverträge mit den Entsorgungsunternehmen nur befristet abgeschlossen werden.

Schließlich sollte in der ausgestellten Sammlererlaubnis auch ganz klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Sammlung der Abfälle nur dann erlaubt ist, wenn diese vom Ort der Sammlung direkt zu einer hierfür genehmigten Abfallbehandlungsanlage gebracht werden.

Die Bestimmungen könnten, unter der Einbeziehung unserer Ansicht, dass es sich bei einem Abfalllager um eine Behandlungsanlage handelt, wie folgt lauten:

§25a Abs. 2 Ziffer 3 lautet wie folgt:

„die Lagerung der Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager oder eine geeignete andere genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung, durchführt; erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete andere genehmigte Behandlungsanlage verfügt. Von einer geeigneten, anderen, genehmigten Behandlungsanlage ist jedenfalls auszugehen...“

§25a Abs. 2a wird hinzugefügt:

„§25a Abs. 2a AWG 2002:

Die Voraussetzung, über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager im Sinne des Abs. 2 Ziffer 3 verfügen zu müssen, entfällt für Abfallsammler dann, wenn diese die Abfallsammlung wie folgt durchführen:

Die gesammelten Abfälle werden unmittelbar nach der Sammlung ohne zeitliche Verzögerung direkt zu einer genehmigten Abfallbehandlungsanlage gebracht und dieser übergeben. Zusätzlich muss der Abfallsammler im Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen, dass die entsprechende Abfallbehandlungsanlage ihm durch einen Vertrag garantiert, dass die von ihm gesammelten Abfälle übernommen und fachgerecht behandelt werden. Die erteilte Sammlererlaubnis ist befristet auszustellen, wenn auch die vorgelegten Verträge zur garantierten Übernahme der Abfälle nur befristete Gültigkeit haben. Weiters ist im Spruch des Bescheides festzuhalten, dass nur die Abfallsammlung mit einer zeitnah anschließenden direkten Beförderung des Abfalls zu einer genehmigten Abfallbehandlungsanlage erlaubt wird.“

§24a Abs. 3 Ziffer 6 AWG müsste wie folgt lauten:

„Der Antrag gemäß Absatz 1 hat zu enthalten: 6. die Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung in einem geeigneten oder genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt. Diese Darlegung entfällt für einen Abfallsammler dann, wenn dieser einen Vertrag vorlegen kann, der garantiert, dass eine entsprechende Abfallbehandlungsanlage die von ihm gesammelten Abfälle übernimmt und fachgerecht behandelt.“

Zu §25a Abs. 2 Ziffer 4 iVm. §25a Abs. 3 Ziffer 2 iVm. §25a Abs. 6 AWG:

Die Schaffung der Möglichkeit in §25a Abs. 6 AWG, dass der Entzug der Erlaubnis nicht vollständig und endgültig erfolgen muss, wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Dennoch bleiben die Bestimmungen des §25a Abs. 2 Ziffer 4 in Verbindung mit §25a Abs. 3 Ziffer 2 AWG weiterhin aufrecht. Aus diesen geht hervor, dass die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, wenn drei Verwaltungsstrafen wegen Überschreitung von Bestimmungen zum Schutz der Umwelt verhängt wurden. Unbeachtlich bleiben in diesem Zusammenhang geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement empfindet diese Regelungen, die den (zumindest teilweisen oder befristeten) Erlaubnisentzug auch schon bei minder-schweren Verwaltungsübertretungen zulassen, als überschießend.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Ein Abfallwirtschaftsbetrieb behandelt ca. 10.000 Altfahrzeuge pro Jahr. Wenn es, z.B. aus Fahrlässigkeit, dazu kommt, dass 3-mal ein Altfahrzeug auf einem Teil des Betriebsgeländes abgestellt wird, der nicht dafür vorgesehen ist, und dies von der Behörde bestraft wird, so wird die Erlaubnis (zumindest teilweise oder befristet) entzogen.

Das bedeutet, dass schon der falsche Umgang mit 0,0003% der jährlich übernommenen Abfälle ausreichen kann, um die Erlaubnis (zumindest teilweise oder befristet) zu verlieren.

Wir treten daher dafür ein, dass man davon Abstand nimmt, die Erlaubnis nach drei Verstößen (wenn auch nur teilweise bzw. befristet) zu entziehen.

Weiters treten wir dafür ein, dass speziell die folgenden minderschweren Verwaltungsübertretungen in Zukunft nicht mehr dazu führen können, dass die Erlaubnis entzogen wird:

§79 Abs. 2 Ziffer 8 AWG 2002 (Verstoß gegen die vorgeschriebene Befristung oder vorgeschriebene Auflagen oder Bedingungen der Genehmigung für Sammel- und Verwertungssysteme)

§79 Abs. 2 Ziffer 8a AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht, nach §29c Abs. 1 oder 2 oder § 29e die Verträge abzuschließen; Verstoß gegen die Pflicht gemäß § 29c Abs. 5 Verpackungen zu übergeben oder zu übernehmen; Verstoß gegen die Pflicht nach §29 c Abs. 6 sich der bestehenden Sammelinfrastruktur zu bedienen; Verstoß gegen die Pflicht, nach §30 Abs. 2 eine Mitbenutzung zu ermöglichen)

§79 Abs. 2 Ziffer 9 AWG 2002 (Verstoß gegen Aufträge oder Anordnungen gemäß §31 Abs. 2 Ziffer 2, §51 Abs. 1 oder 2 oder §53 Abs. 3)

§79 Abs. 2 Ziffer 11 AWG 2002 (Verstoß gegen die gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die gemäß § 48 Abs. 1 vorgeschriebenen Befristungen)

§79 Abs. 2 Ziffer 17a AWG 2002 (Verstoß gegen die in einer Verordnung gemäß §65 Abs. 3 festgelegten Pflichten betreffend die Ausstattung und Betriebsweise, einschließlich Aufstellungsort, Aufstellungszeit und Mindestabstand)

§79 Abs. 3 Ziffer 1 AWG 2002 (Verstoß gegen diverse Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten, Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten)

§79 Abs. 3 Ziffer 1a AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht zur Weitergabe oder zur Aufbewahrung der Konformitätserklärung gemäß §5 Abs. 7)

§79 Abs. 3 Ziffer 2 AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht zur Erstellung, Vorlage, Verbesserung oder Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes)

§79 Abs. 3 Ziffer 3 AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht zur Bestellung eines Abfallwirtschaftsbeauftragten bzw. dessen Stellvertreters; Verstoß gegen die Pflicht, unverzüglich Meldung über die Bestellung oder Abbestellung des Abfallwirtschaftsbeauftragten bzw. dessen Stellvertreters zu erstatten)

§79 Abs. 3 Ziffer 4a AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht, ein Beförderungsdokument bzw. die Konformitätserklärung mitzuführen bzw. vorzuweisen)

§79 Abs. 3 Ziffer 8 AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht gemäß § 19 die erforderlichen Unterlagen mitzuführen oder die Daten vor Beginn der Beförderung an das Register zu übermitteln. Verstoß gegen die Verpflichtung die erforderlichen Unterlagen vorzuweisen)

§79 Abs. 3 Ziffer 9 AWG 2002 (Verstoß gegen die Anzeigepflichten gemäß § 27 Abs. 1 oder 2, § 61 Abs. 1 oder § 76 Abs. 3)

§79 Abs. 3 Ziffer 17 AWG 2002 (Verstoß gegen die Pflicht nach Artikel 4 der EU - Abfallende GlasV oder Artikel 5 der EU SchrottV , eine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung auszustellen oder diese weiterzureichen; Verstoß gegen die Pflicht, der Behörde auf Verlangen die Konformitätserklärungen nach Artikel 4 der EU - Abfallende GlasV oder Artikel 5 der EU SchrottV vorzulegen).

Die Formulierung im §25a Abs. 3 Ziffer 2 AWG 2002 könnte wie folgt lauten:

„...getilgt sind; nicht einzubeziehen sind die folgenden Verstöße:; §79 Abs. 2 Ziffer 8 AWG 2002, §79 Abs. 2 Ziffer 8a AWG 2002, §79 Abs. 2 Ziffer 9 AWG 2002, §79 Abs. 2 Ziffer 11 AWG 2002, §79 Abs. 2 Ziffer 17a AWG 2002, §79 Abs. 3 Ziffer 1 AWG 2002, §79 Abs. 3 Ziffer 1a AWG 2002, §79 Abs. 3 Ziffer 2 AWG 2002, §79 Abs. 3 Ziffer 3 AWG 2002, §79 Abs. 3 Ziffer 4a AWG 2002, §79 Abs. 3 Ziffer 8 AWG 2002, §79 Abs. 3 Ziffer 9 AWG 2002, §79 Abs. 3 Ziffer 17 AWG 2002;“

Zu §27 Abs. 2 und 3 AWG:

Wir begrüßen ausdrücklich die geplanten Bestimmungen. Der Entfall der Meldungen an den Landeshauptmann bei einem mehr als drei Monate andauernden Ruhen war eine der von uns im Prozess „Rechtsbereinigung“ eingebrachten Forderungen.

Im Zusammenhang mit §27 Abs. 3 AWG ist bei uns jedoch die Frage aufgetreten, wie die „Leermeldung“ im Sinne des §21 Abs. 3 zu bewerten ist. Gilt die Abgabe einer Leermeldung als Fortführung der Tätigkeit der Abfallsammlung bzw. Abfallbehandlung oder erlischt die Berechtigung, wenn zwei Jahre hintereinander eine Leermeldung abgegeben wird.

In den Erläuterungen ist hierzu der folgende Satz zu finden: *„Wird länger als zwei Jahre keine Abfallbilanz bzw. keine Leermeldung an die zuständige Behörde übermittelt, soll dies das Erlöschen der Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen bewirken.“*

Demnach müsste es so sein, dass die Leermeldung zur Weitererhaltung der §24a AWG - Erlaubnis beiträgt. Nur dann, wenn man weder eine (normale) Abfallbilanz noch eine Leermeldung über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren hindurch abgegeben hat, erlischt die §24a AWG Genehmigung.

Ist unsere Interpretation korrekt? Wir ersuchen darum, dass unsere Frage im Zuge der Begutachtung abgeklärt wird und das Ergebnis ausführlich in die Erläuterungen eingefügt wird.

Zu §37 Abs. 2 AWG:

Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen die Neuregelung der Ausnahmen von der AWG - Betriebsanlagengenehmigung. Es besteht jedoch generell der Wunsch, dass die Ausnahmen nach §37 Abs. 2 vom BMNT ausführlich erläutert werden. Dies würde zur Klarheit beitragen, ob eine (geplante) Betriebsanlage dem AWG - Genehmigungsregime unterliegt oder nicht.

Zu §37 Abs. 4 Ziffer 3 AWG:

Die Anzeigepflicht für „den Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen;“ soll gestrichen werden.

In den Erläuterungen sind keine Ausführungen betreffend Änderung zu finden. Soll mit der Streichung erreicht werden, dass der Ersatz von gleichartigen Maschinen und Geräten genehmigungs- und anzeigefrei gestellt werden soll, oder bedeutet die Streichung, dass der Ersatz von gleichartigen Maschinen und Geräten in Zukunft nach §37 Abs. 1 genehmigungspflichtig ist. Wir ersuchen hier dringend um Auskunft.

Sollte durch die Streichung eine Genehmigungspflicht geschaffen werden, so wird diese von uns vollinhaltlich abgelehnt. Es kann nicht sein, dass der Ersatz von Geräten durch gleichartige Geräte einer Genehmigung unterliegen soll.

Wenn hingegen durch die Streichung eine völlige Freistellung von der Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht erreicht werden soll, so wird diese Maßnahme von uns begrüßt. In diesem Fall wäre es jedoch für den Anwender des Gesetzes sehr hilfreich, wenn dieser Umstand in der Bestimmung des §37 explizit angeführt werden würde.

Generelle Forderung zu den Anzeigeverfahren gemäß §37 Abs. 4 AWG:

Wir sprechen uns dafür aus, dass überprüft werden soll, ob man nicht die im §37 Abs. 4 AWG dargelegten anzeigepflichtigen Fälle genehmigungsfrei (anzeigefrei) stellen kann.

Dort, wo dies nicht möglich ist, soll darauf geachtet werden, dass es immer fixe Fristen gibt, innerhalb derer sich die Behörde zu der Anzeige äußern muss. Im §51 Abs. 1 wird festgelegt, dass in den Fällen des §37 Abs. 4 Ziffer 1, 2, 4 und 8 AWG die Behörde die Anzeige mit Bescheid innerhalb von 3 Monaten zur Kenntnis nehmen muss. In den Fällen des §37 Abs. 4 Ziffer 3 und 5 bis 7 AWG gibt es jedoch keine derartige Frist. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass auch in diesen Fällen die Behörde eine Frist gesetzt bekommt, innerhalb derer sie sich dazu äußern muss, ob das Anzeigeverfahren für den Antragsteller positiv abgeschlossen wurde.

Wenn die Behörde die Fristen verstreichen lässt, ohne dass sie eine Entscheidung getroffen hat, so soll das Anzeigeverfahren automatisch als für den Antragsteller positiv abgeschlossen gelten.

Zu §78 Abs. 23 AWG:

Wir begrüßen ausdrücklich die Ausdehnung der Übergangsbestimmung. Die Ausdehnung der Übergangsbestimmung war eine der Forderungen, die wir im Vorfeld zu dieser Novelle vorgebracht haben. Obwohl die in der Bestimmung festgelegte Frist vom 31.12.2021 sicherlich positiv zu bewerten ist, würden wir es für noch besser halten, wenn die Frist auf den 31.12.2022 ausgedehnt werden würde. Auf diesem Weg wäre die Chance, dass alle betroffenen Betriebe das Feststellungsverfahren beantragen, noch größer.

Zu §§87c Abs. 2 bis 5 und 87d AWG:

Generell ist zu kritisieren, dass die Anlagengenehmigungsverfahren zu lange dauern. Dadurch werden die (angehenden) Unternehmer davon abgehalten, ihre Tätigkeit aufnehmen zu können. Dies wiederum schadet der Gesamtwirtschaft.

Um eine Verfahrensverkürzung zu erreichen, fordert der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, dass die Amtsbeschwerde und Amtsrevision des Landeshauptmannes und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufgehoben wird. Die derzeitige Kontrolle durch diese Behörden erscheint uns übertrieben und zieht die Genehmigungsverfahren in die Länge.

Wir treten daher dafür ein, dass die §§87c Abs. 2 bis 5 und 87d AWG 2002 ersatzlos gestrichen werden.

Weitere Forderungen:

Generelle Kritik zum EDM - Register (§22 AWG):

Artikel 35 Absatz 1 der Abfallrahmenrichtlinie lautet wie folgt:

„Anlagen oder Unternehmen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1, Erzeuger gefährlicher Abfälle sowie Anlagen und Unternehmen, die gewerbsmäßig gefährliche Abfälle sammeln oder transportieren oder als Händler oder Makler gefährlicher Abfälle fungieren, führen chronologische Aufzeichnungen über Menge, Art und Ursprung der Abfälle und, sofern relevant, über den Bestimmungsort, die Häufigkeit der Sammlung, die Transportart und die vorgesehene Abfallbehandlungsmethode und stellen diese Informationen auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung.“

Aus dem vorliegenden Text geht nicht hervor, dass die Mitgliedsstaaten diese Verpflichtung mittels eines umfassenden elektronischen Systems zur elektronischen Darstellung von Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten in der Abfallwirtschaft umzusetzen haben.

Im Regierungsprogramm 2017 - 2022 der neuen österreichischen Bundesregierung lässt sich dazu auf der Seite 134 nachlesen: „Abfallrecht: Abschaffung des Abfall - EDM bzw. Rückbau auf das unionsrechtlich geforderte Maß (EDM - Elektronisches Datenmanagement)“.

Dies ist ein Präjudiz dafür, dass das bestehende EDM - System aus Sicht der neuen Bundesregierung bereits gegenwärtig als „Gold Plating“ angesehen wird.

Generell ist an dem bestehenden EDM - System zu kritisieren, dass die Daten für jede Anwendung extra eingespeist werden müssen. Die automatische Übernahme von Daten von einem Register in das andere Register ist nicht vorgesehen.

Ein Beispiel aus dem Bereich der Altfahrzeugeverwertung:

In einem Unternehmen werden Altfahrzeuge gelagert, trockengelegt, demontiert, geshreddert und die aus diesem Gesamtprozess gewonnenen einzelnen Materialfraktionen anschließend verwertet.

Dieses Unternehmen muss jedenfalls die folgenden EDM - Anwendungen bedienen:

- Begleitscheinmeldungen (an den Landeshauptmann)
- Meldungen gemäß Altfahrzeugeverordnung (an das BMNT)
- Meldung gemäß Abfallbilanzverordnung (an den Landeshauptmann)
- Meldung gemäß PRTR für die AFZ - Trockenlegungsanlage (über das EDM - Portal an den BMNT).

Hinzu kommt die Führung der laufenden elektronischen Aufzeichnungen auf Grund der Abfallbilanzverordnung, die „ehestmöglich“ zu erfolgen haben.

Innerhalb der Altfahrzeugeverordnung bestehen diverse Meldepflichten für die Erstübernehmer bzw. für die Behandler von Altfahrzeugen (z.B. Meldung der Übernahme (§10 Abs. 1 Z 1 AFZVO), Meldung der Gesamtmasse der sowohl einer Wiederverwendung als auch einer Verwertung zugeführten Abfallfraktionen (§10 Abs. 1 Z 2 AFZVO) oder Meldung des Nachweises der Wiederverwendungs- und Verwertungsziele (§11 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AFZVO).

Die Altfahrzeuge - Verwertungsquote wird zwar „nur“ in Form einer Excel-Tabelle an den BMNT gemeldet, aber sämtliche dieser Meldung zugrunde liegende Detaildokumente müssen in Papierform 7 Jahre aufbewahrt werden (Lieferscheine, Begleitscheine, Wiegescheine, Entsorgungsnachweise, Verwertungsbestätigung, usw.); und zwar von allen Verpflichteten in der gesamten Entsorgungskette, und zusätzlich für alle im Zuge der Verwertung entstandenen einzelnen (Abfall)Komponenten bzw. (Abfall)Fraktionen (z.B. Katalysatoren, Altbatterien, etc; also nicht nur für das Altfahrzeug als Ganzes bzw. als einzelne Abfallart). Das stellt somit einen extrem hohen Aufwand dar.

Deshalb resultieren aus einem einzelnen Altfahrzeug (= eine Abfallart) eine Vielzahl an Dokumenten - durchschnittlich mind. 20 Stück pro Altfahrzeug (etwaige interne Kopien sind hier nicht mitgerechnet).

Es liegt also auf der Hand, dass das Unternehmen im Regelfall zusätzliche Arbeitskräfte beschäftigen muss, die diese Datenverarbeitungstätigkeiten durchführen. Weiters muss darauf geachtet werden, dass die Detaildokumente entsprechend bereit gehalten werden.

Wir fragen uns ganz allgemein, ob es nicht angebracht wäre, dass das BMNT eine Evaluierung der einzelnen Meldepflichten in den verschiedenen Rechtsvorschriften durchführt und daran arbeitet, dass die Anwendungen zusammengelegt bzw. reduziert werden.

Trotz aller rechtlichen Vorgaben zur Datenmeldung kann das EDM - System keine Auskunft darüber erteilen, wohin ca. jährlich 200.000 (Alt-) Fahrzeuge, die abgemeldet wurden, gekommen sind. Deren Verbleib ist ungeklärt.

Völlig unklar sind auch die Datenzugriffsrechte infolge einer intransparenten EDM - Organisation: Der EDM - Betrieb erfolgt durch die Umweltbundesamt GmbH. Aufgrund der Relevanz des EDM Gesamtvorhabens für die Bundesländer wurde zur Steuerung ein strategisches Steuerungsgremium mit eigener Geschäftsordnung eingerichtet, in dem neben nominierten VertreterInnen des BMNT VertreterInnen der LandeskoordinatorInnen stimmberechtigt sind. Die Namen dieser jeweiligen VertreterInnen sind ebenso unbekannt wie deren jeweilige Zugriffsrechte innerhalb des EDM. Laut Angabe auf der Homepage des BMNT sind bundesweit 1.300 BehördenmitarbeiterInnen in Bundes-, Landes- und Bezirksverwaltung mit der Administration des EDM beschäftigt. Eine nicht gerade unbeträchtliche Zahl an Personen, deren Zugriffsrechte weder den betroffenen (verpflichteten) Wirtschaftskreisen, noch einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind.

Da das EDM - System eine detaillierte Datenerfassung auf insgesamt 4 Ebenen vorsieht (Unternehmensebene, Standortebene, Anlagenebene und Kundenebene) haben die mit dem EDM - System betrauten Personen auch Zugriff auf die Geschäftsgeheimnisse der Betriebe der Abfallwirtschaft.

Wir fordern hier dazu auf, mehr Transparenz darüber zu schaffen, wer die Zugriffe ausführt und welche Zugriffsrechte gewährt werden. Weiters ersuchen wir darum, dass mehr Transparenz darüber geschaffen wird, wie ein etwaiger Missbrauch auf die zugegriffenen Daten verhindert wird.

ONE - STOP SHOP betreffend der §24a AWG - Erlaubnis und der Anlagengenehmigung bei Behandlungsanlagen:

Derzeit kann erst nach der Genehmigung einer Behandlungsanlage die §24a AWG - Erlaubnis beantragt werden. Dies kostet Zeit.

Um die Erlangung der §24a AWG - Genehmigung zu beschleunigen, soll das Verfahren der AWG - Betriebsanlagengenehmigung mit dem Verfahren zur Erlangung der §24a AWG - Erlaubnis verbunden werden. Das Ziel ist es, dass automatisch unmittelbar nach dem Genehmigungsbescheid für die Betriebsanlage auch der Bescheid betreffend der §24a AWG - Genehmigung an den Antragsteller versandt wird.

Diese Möglichkeit soll jedoch nur dann bestehen, wenn die Person, die die Betriebsanlage genehmigen lassen möchte auch zugleich die Person ist, die in der weiteren Folge diese Betriebsanlage auch betreiben will.

Eine Möglichkeit wäre, dass man die §24a AWG - Erlaubnis im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens mitbeantragt.

Zu §26 Abs. 6 AWG:

Derzeit ist in §26 Abs. 6 AWG 2002 vorgesehen, dass wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt wird, eine verantwortliche Person zu bestellen ist. Diese muss die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufweisen.

Trotz der Notwendigkeit, eine derartige Person bestellen zu müssen, ist diese nicht verwaltungsstrafrechtlich für den Betrieb verantwortlich. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung liegt bei dem handelsrechtlichen Geschäftsführer.

Anders stellt sich im Vergleich dazu die Situation beim abfallrechtlichen Geschäftsführer dar. Dieser gilt nach §26 Abs. 3 AWG 2002 als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des §9 VStG.

Um hier eine Gleichstellung zwischen der Einrichtung des abfallrechtlichen Geschäftsführers und der verantwortlichen Person zu erreichen, wird gefordert, dass auch die verantwortliche Person verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sein soll.

Diese Maßnahme würde auch dazu beitragen, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bei der Person liegt, die in der Praxis die Entscheidungen betreffend die Tätigkeiten beim Umgang mit den nicht gefährlichen Abfällen bzw. des Asbestzements trifft.

Der §26 Abs. 6 und ein neu hinzugefügter Absatz 7 könnten wie folgt lauten:

(6) Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, so ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Die Namhaftmachung mehrerer Personen als verantwortliche Person mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zur verantwortlichen Person darf nur benannt werden, wer

1. die Verlässlichkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung und Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle bzw. Asbestzement besitzt,

2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und

3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(7) Die verantwortliche Person ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Zu den §§47, 50 und 52 AWG:

Um den Vollzug zu beschleunigen, wird seitens des Fachverbandes Entsorgungs- und Ressourcenmanagement die Einführung des mündlichen Bescheides gefordert. Dieser tritt schneller in Existenz als der schriftliche Bescheid. Dadurch wird Zeit gespart bzw. beginnen die Berufungsfristen früher zu laufen.

Der mündliche Bescheid sollte in den §§47, 50 und 52 AWG verankert werden.

Die Bestimmungen könnten wie folgt lauten:

§47 Abs. 1: Der mündliche Bescheid, mit dem eine Behandlungsanlage gemäß §37 genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten: ...

§47 Abs. 2: Der mündliche Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat...

§47 Abs. 3: Soweit nicht bereits nach Abs. 1 und erforderlich, hat der mündliche Bescheid, mit dem eine IPPC - Behandlungsanlage genehmigt wird...

§50 Abs. 3: Ein mündlicher Bescheid ist innerhalb von vier Monaten...

§52 Abs. 4: Eine Genehmigung für eine mobile Behandlungsanlage ist mittels eines mündlichen Bescheides zu erteilen, wenn...

Zu Artikel 14 AbfallverbringungsVO und §71a AWG:

In §71a AWG wird festgelegt, dass nur für Verwertungsanlagen eine Vorabzustimmung beantragt werden kann, nicht jedoch für Anlagen, die eine „vorläufige Verwertung“ vornehmen. In Artikel 14 Abs. 1 AbfallverbringungsVO (VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2006) ist der folgende Satz zu finden:

Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort, in deren Zuständigkeit spezielle Verwertungsanlagen fallen, können beschließen, dafür Vorabzustimmungen auszustellen.

Wie man sieht, gibt es in der Bestimmung keine Vorgabe, dass „Verwertungsanlagen zur vorläufigen Verwertung“ keine Vorabzustimmung erhalten dürfen. Unserer Ansicht nach wurde hier in Österreich eine strengere Regelung eingeführt, als von der EU - Abfallverbringungsverordnung zugelassen wurde.

Wir fordern daher, dass auch die „Anlagen zur vorläufigen Verwertung“ eine Vorabzustimmung beantragen können. Dies würde für die betroffenen Betriebe eine Erleichterung bei Abfallverbringung darstellen.

Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

§ 71a. (1) Der Betreiber einer in Österreich gelegenen ortsfesten Behandlungsanlage ist berechtigt, für die Verwertung in dieser Behandlungsanlage eine Vorabzustimmung im Sinne des Art. 14 der EG-Verbringungsverordnung zu beantragen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat über diesen Antrag mit Bescheid abzusprechen.

(2) Dem Antrag auf Vorabzustimmung gemäß Abs. 1 sind vom Antragsteller insbesondere anzuschließen:

- 1. Angaben zur Person einschließlich Eigentümerstruktur der betreffenden Behandlungsanlage inklusive aktuellem Firmenbuchauszug;*
- 2. Angaben über den Namen und die Adresse der betreffenden Behandlungsanlage sowie Identifikationsnummern gemäß dem Register gemäß § 22 für Personen, Standorte und Anlagen;*
- 3. eine Beschreibung der in der Behandlungsanlage angewandten Technologien;*
- 4. eine Beschreibung der Verwertungsverfahren, für welche eine Vorabzustimmung beantragt wurde, einschließlich R-Codes;*
- 5. Kopien aller relevanten Berechtigungen, Erlaubnisse und Genehmigungen;*
- 6. ein Nachweis über die Eintragung des Antragstellers als eine eingetragene Organisation gemäß EMAS oder Nachweis, dass der Antragsteller eine eingetragene Organisation gemäß einer Verordnung nach § 15 Abs. 5 UMG ist oder ein Nachweis, dass der Antragsteller über ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat gemäß ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“ vom 15. August 2009 verfügt sowie die Dokumentation der aktuellen Managementbewertung gemäß der ÖNORM EN ISO 14001;*
- 7. eine Auflistung der Abfälle, für die die Vorabzustimmung ausgestellt werden soll, unter Angabe der Abfallart gemäß einer Verordnung nach § 4, des Eintrags im Europäischen Abfallverzeichnis und im Anhang IV und IVA der EG-Verbringungsverordnung;*

8. eine Analyse oder Beschreibung der physikalischen und chemischen Eigenschaften der in der Behandlungsanlage regelmäßig behandelten Abfälle sowie die Annahmekriterien der Behandlungsanlage für diese Abfälle;

9. Angaben über die Gesamtmenge jeden Abfalls, für den die Vorabzustimmung ausgestellt werden soll;

10. Angaben über die voraussichtliche Menge, die Zusammensetzung und die Behandlung des Restabfalls;

11. Angaben über sämtliche in der Behandlungsanlage des Antragsteller gemäß § 9 VstG verantwortliche Personen;

12. eine Erklärung, Anträge und Meldungen betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringungen über ein Register gemäß § 22 Abs. 1 einzubringen, sofern dieser Teilbereich im Register eingerichtet ist.

(3) Vor Erteilung der Vorabzustimmung ist der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die betreffende Behandlungsanlage liegt, anzuhören.

(4) Die Vorabzustimmung darf nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller eine eingetragene Organisation gemäß EMAS ist oder eine eingetragene Organisation gemäß einer Verordnung nach §15 Abs. 5 UMG ist oder über ein gültiges Zertifikat gemäß ÖNORM EN ISO 14001 verfügt, welches von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde,

2. weder der Antragsteller noch eine der in Abs. 2 Z 11 genannten Personen innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des WRG 1959 oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist,

3. die Abfälle in dieser Behandlungsanlage einer Verwertung zugeführt werden,

4. die Behandlungsanlage dem Stand der Technik entspricht und

5. keine dem Antragsteller erteilte Vorabzustimmung innerhalb der letzten fünf Jahre widerrufen wurde.

(5) Der Bescheid, mit dem die Vorabzustimmung ausgestellt wird, ist im Falle eines Antragstellers, der eine eingetragene Organisation gemäß EMAS oder eine eingetragene Organisation gemäß einer Verordnung nach § 15 Abs. 5 UMG ist oder im Falle eines Antragstellers, der über ein Zertifikat gemäß ÖNORM EN ISO 14001 verfügt, auf längstens zehn Jahre zu befristen. Der Bescheid hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Auflistung der Abfälle, für die die Vorabzustimmung erteilt wird;

2. die Gesamtmenge jedes Abfalls, für den die Vorabzustimmung erteilt wird;

3. die Annahmekriterien für diese Abfälle;

4. die Verwertungsverfahren, für welche die Vorabzustimmung erteilt wird. Die Aufnahme von Auflagen oder Bedingungen ist zulässig.

(6) Der Antragsteller hat jede Änderung der Umstände gemäß Abs. 4 und jede Änderung der relevanten Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen unverzüglich, längstens aber binnen 14 Tagen, unter Anschluss der relevanten Dokumente dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben. Die Dokumentation der aktuellen Managementbewertung gemäß der ÖNORM EN ISO 14001 ist auf Verlangen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen.

(7) Der Verlust der Voraussetzung gemäß Abs. 4 Z 1 oder ein Wechsel des Betreibers dieser Behandlungsanlage erwirkt das Erlöschen der Vorabzustimmung.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Vorabzustimmung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 4 Z 2 bis 4 nicht mehr vorliegen oder der Betreiber der Behandlungsanlage entgegen seiner Erklärung gemäß Abs. 2 Z 12 die Anträge und Meldungen betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringungen nicht über ein Register gemäß § 22 Abs. 1 einbringt.

§49 AWG in Verbindung mit §63 Abs. 1 AWG- Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien; Überprüfung der fertiggestellten Deponie vor der Abfalleinbringung:

In §49 AWG wird die Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien geregelt. Unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor der Einbringung der Abfälle hat die Behörde die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen (§63 Abs. 1 AWG).

Zwischen dem Endbericht der bestellten Bauaufsicht bei der Fertigstellung der Deponie und der tatsächlichen Überprüfung durch die Behörde im Sinne des §63 Abs. 1 AWG vergeht in der Regel eine längere Zeitspanne. In dieser Zeit ist die Deponie de facto fertig errichtet und einsatzbereit, darf jedoch nicht mit Abfällen befüllt werden.

Um dem Deponiebetreiber die Möglichkeit zu eröffnen, so rasch wie möglich mit der Einbringung von Abfällen beginnen zu können, wird vorgeschlagen, dass der (positive) Endbericht der Bauaufsicht gleichzeitig als „Kollaudierungsbescheid“ im Sinne des §63 Abs. 1 AWG angesehen wird.

Alternativ wäre es auch denkbar, dass eine Regelung eingeführt wird, die besagt, dass der (positive) Endbericht des Bauaufsichtsorgans dazu berechtigt, Abfälle in die Deponie einbringen zu können. Trotzdem muss die Überprüfung der Deponie im Sinne des §63 Abs. 1 AWG durchgeführt werden.

§52 AWG in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen (StF: BGBl. II Nr. 472/2002):

Wir sprechen sich dafür aus, dass mobile Behandlungsanlagen, die in der Verordnung über mobile Anlagen zur Behandlung von Abfällen genannt sind und über eine Typengenehmigung verfügen, kein Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen.

Auf einer Baustelle benötigt man auch keine Sondergenehmigung, wenn ein Bagger eingesetzt wird. Betreffend der Zeiten, in denen die mobile Behandlungsanlage zur Anwendung kommen darf, ist auszuführen, dass speziell im Baubereich diese Anlagen ohnehin nur zum Einsatz kommen, wenn an der Baustelle weitergearbeitet wird. Wie lange eine mobile Behandlungsanlage auf einer Baustelle eingesetzt wird, richtet sich nach der Größe des Bauvorhabens. Speziell bei kleineren Baustellen kann man jedoch davon ausgehen, dass die mobilen Behandlungsanlagen in der Regel ohnehin nur ein bis zwei Tage gebraucht werden.

Zu §75b AWG:

Einleitend möchten wir hier betonen, dass wir die erfolgte Einführung des in §75b AWG normierten Beschlagnahmerechts für sehr wichtig und richtig erachten. Dieses Instrument ist eine wichtige Handhabe für die Vollzugsbehörden, um die illegale Verbringung von Abfällen hintanzuhalten.

Wir schlagen jedoch vor, diese Bestimmung noch weiter zu ergänzen:

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Zwischenlagerung der vorläufig beschlagnahmten Abfälle auch am Ort der Kontrolle erfolgen kann, wenn keine nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben sind bzw. keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht und es sich bei dem Ort der Kontrolle um eine öffentliche Liegenschaft handelt.

Dies würde den Handlungsspielraum der Vollzugsbehörden erweitern.

Die zugehörige Bestimmung könnte wie folgt lauten:

§75b Abs. 2 AWG: „...zuzuführen. Die Zwischenlagerung der vorläufig beschlagnahmten potentiellen Abfälle kann, sofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, auch am Ort der Kontrolle erfolgen, sofern sich der Ort der Kontrolle auf einer öffentlichen Liegenschaft (z.B. einer Liegenschaft einer Gebietskörperschaft) befindet. Die Bezirksverwaltungsbehörde...“

Zu §82 Abs. 3 AWG:

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement fordert, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass generell bei Verwaltungsübertretungen auch Organstrafverfügungen in der Höhe von bis zu €600.- verhängt werden können. Dies würde die Bezirksverwaltungsbehörden entlasten.

Die diesbezügliche Bestimmung im §82 Abs. 3 AWG 2002 könnte wie folgt lauten:

„... einzuheben. Die Behörde kann besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu €600.- einzuheben.“

Betriebsübergabe:

Wenn ein Unternehmer, z. B. weil er in Pension geht, sein Unternehmen an seinen Nachfolger bzw. an seine Nachfolgerin übergibt, so kann es durchaus sein, dass der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin zum Stichtag der Übergabe noch nicht über die §24a AWG - Genehmigung verfügt. Damit einhergehend besteht auch das Problem, dass der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin noch keine eigene GLN - Nummer hat.

Dadurch entsteht die Situation, dass der Betrieb keine Abfälle bis zum Abschluss des §24a AWG - Genehmigungsverfahrens bzw. bis zur Vergabe der GLN - Nummer sammeln bzw. behandeln darf. Gerade bei einem gut gehenden Betrieb mit einem entsprechenden Kundenstock ist die eintretende „Lähmung“ des Betriebes wirtschaftlich gefährlich bzw. geschäftsschädigend.

Wir treten daher dafür ein, dass in das AWG eine Bestimmung aufgenommen wird, die den Fall der Betriebsübergabe regelt.

Unserer Ansicht nach sollte der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin, wenn vor bzw. an dem Tag der Übergabe eine §24a AWG - Genehmigung beantragt wurde, den Betrieb bis zum Abschluss des §24a AWG - Genehmigungsverfahrens weiterführen dürfen und sofort eine (vorläufige) GLN - Nummer erhalten.

Fortbetriebsrecht:

In der Gewerbeordnung (§359c) und in anderen Materiengesetzen (z.B. im UVP - G (§42a)) gibt es das Institut des Fortbetriebsrechts.

Dieses lautet z.B. in der GewO wie folgt:

§359c Wird ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf der Genehmigungswerber die betreffende Anlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, weiter betreiben, wenn er die Anlage entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid betreibt. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Revision, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

Das Fortbetriebsrecht dient der Vermeidung schwerer wirtschaftlicher Schäden, die eine Betriebsunterbrechung während der Zeit des konsenslosen Zustandes bewirken würde.

Derzeit gibt es im AWG 2002 ein derartiges Fortbetriebsrecht nicht. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass ein Fortbetriebsrecht im Sinne des §359c GewO in das AWG 2002 eingefügt wird.

Andienungszwang:

Wie bereits bekannt ist, setzt sich der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement seit vielen Jahren dafür ein, dass der Andienungszwang (also die Pflicht der Betriebe, ihren nicht gefährlichen Abfall an die öffentliche Abfallwirtschaft abgeben zu müssen) bundesweit über die Bedarfskompetenz des Bundes (Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 12 B-VG) reglementiert wird. Derzeit gibt es diesbezüglich unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Landesabfallwirtschaftsgesetzen.

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement fordert die folgende Regelung:

„Betriebe, bei denen mehr als 1.100 Liter Siedlungsabfall pro Monat anfallen, sind vollständig von dem Andienungszwang auszunehmen.“

Alternativ dazu wäre aus Sicht des Fachverbandes auch eine Lösung denkbar, welche sich an die Regelung des Abfallwirtschaftskonzeptes im § 10 AWG 2002 orientiert:

„Betriebe, die mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen, sind vom Andienungszwang auszunehmen.“

Uns ist bewusst, dass der Wille auf Bundesebene, eine derartige Bestimmung einzuführen, de facto nicht vorhanden ist. Die Tatsache, dass der neue Begriff „Siedlungsabfall“ in der Abfallrahmenrichtlinie kein Mengenkriterium enthält, trägt sicherlich auch nicht dazu bei, dass sich die Meinung des BMNT ändert. Dennoch sprechen wir uns dafür aus, dass im Zuge der Verhandlungen zu dieser AWG - Novelle das Thema „Andienungszwang“ zur Sprache gebracht wird, um in Erfahrung zu bringen, ob sich die Meinung des BMNT geändert hat.

Einführung des Europäischen Abfallkataloges:

Wir möchten an unsere Forderung erinnern, dass aus unserer Sicht der Europäische Abfallkatalog übernommen werden sollte. Wir wissen natürlich, dass das Schlüsselnummernverzeichnis, das in Österreich zur Anwendung kommt, in der Abfallverzeichnisverordnung geregelt wird und nicht im AWG. Dennoch erscheint es uns wichtig, dass man auch im Zuge der Diskussion um die „Rechtsbereinigung des AWG“ auf diese Forderung hinweist.

Transparenz von Klarstellungen und Erlässen:

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement fordert, dass eine öffentliche Webseite geschaffen wird, auf der die Unternehmer sämtliche Klarstellungen und Erlässe des BMNT zum Abfallrecht aufrufen können. Auch die Protokolle über die „Landesreferentensitzungen“, sollen zugänglich sein. Bei Landesreferentensitzungen mit sensiblen Inhalten, soll zumindest eine Zusammenfassung der Sitzung abrufbar sein.

Eine derartige Webseite würde wesentlich dazu beitragen, dass das Abfallrecht einheitlich verstanden und gelebt wird.

Abfallverbringung und EDM:

Derzeit kann nicht nachvollzogen werden, weshalb man bei der EDM - Anwendung für Abfallverbringungen, zwar alle Formulare elektronisch ausfüllen kann, diese jedoch nicht elektronisch versenden kann. Die ausgefüllten Formulare müssen ausgedruckt und per Post versandt werden.

Möglicherweise kann man hier durch eine Abänderung im AWG Abhilfe schaffen.

Anlagenuntergliederungen im EDM - System:

Bei den Anlagenuntergliederungen im EDM - System wird gefordert, dass sich diese Untergliederungen auf das Notwendigste beschränken. Überschießende, detailverliebte Untergliederungen sollen unbedingt vermieden werden.

Abfallbilanz §22 AWG und Abfallbilanzverordnung:

Bei der Abfallbilanzverordnung kann man nicht nachvollziehen, weshalb es eine interne Abfallaufzeichnung zwischen den Anlagen und Lagern, die auf einem Standort stehen, geben muss. Es muss ausreichend sein, dass für die Abfallbilanz lediglich der beim Standort einlangende Abfallinput und der vom Standort weggehende Abfalloutput aufgezeichnet werden muss. Im Fachverband wurde schon immer der Standpunkt vertreten, dass die Grundstücksgrenze eines Sammel- und/oder Behandlungsbetriebes auch gleichzeitig die „Berichtsgrenze“ für den Nachweis von Art, Menge Herkunft und Verbleib zu sein hat.

Die Abfallbilanzverordnung kann keine „Vor - Ort - Kontrolle“ ersetzen.

In diesem Sinne regen wir eine Novellierung der Abfallbilanzverordnung an.

Zusätzlich wäre zu überprüfen, ob der Detaillierungsgrad der Meldepflichten in den einzelnen Verordnungen zum AWG tatsächlich notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

KommRat DI Helmut Ogulin, MBA e.h.

Mag. Petra Wieser e.h.

Fachverbandsobmann

Geschäftsführerin